

Liebe Eltern, werte Sorgeberechtigte,

zunächst danken wir allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft für das gute Zusammenspiel im Rahmen der Bewältigung der Probleme während der Coronapandemie. Seit 3. Dezember gilt nun die 6. Coronaverordnung des Landes Rheinland-Pfalz. Darin wurden einige Punkte konkretisiert und wir möchten in diesem Elterninfobrief auf das Wichtigste hinweisen.

Grundsätzlich gelten die Reglungen mit der Maskenpflicht in Schulen weiterhin. Die Geltung bezieht sich auf alle Personen, die in Schulen tätig sind und sich in Schulen aufhalten. Es ist auch weiterhin geregelt, dass die Masken auch im Unterricht aufzusetzen sind. Zudem weisen wir daraufhin, dass die Kinder für den Schultag mehrere Masken mitbringen sollten, damit sie diese, wenn sie durchnässt sind, auch austauschen können. Dabei ist es wichtig, verschließbare Plastikbeutel zum Verstauen gebrauchter Masken mitzugeben. Für den Unterricht und den Aufenthalt in der Schule reichen sogenannte Alltagsmasken aus, so das Ministerium.

Die Maskenpausen sichern wir während der Hofpausen auf dem Schulhof, wobei hier 1,5 Meter Abstand einzuhalten sind. Die Einnahme von Speisen erfolgt ebenfalls während der Hofpausen. Unserer Schüler wurden dahingehend belehrt und viele machen das schon ganz gut. Insofern bieten wir mit den Hofpausen schon alle 2 Stunden eine Maskenpause unter Einhalten der Abstände an, gefordert sind Pausen in 3-stündigen Abständen.

Für das Trinken haben wir geregelt, dass man auch in den kleinen Pausen und in besonderen Fällen auch einmal während der Unterrichtszeit kurz etwas zu sich nehmen kann. Dies regelt die unterrichtende Lehrkraft unter Beachtung der besonderen räumlichen Situation. Zumeist trinken die Kinder dann einzeln auf dem jeweiligen Flur kurz etwas und kommen dann in den Raum zurück.

Bei Erkältungsanzeichen kommen oft Fragen auf, wie man sich verhalten soll. Dies ist nun präzis vom Sozialministerium geregelt worden.

## Was muss ich tun, wenn ich Erkältungssymptome bei meinem Kind feststelle?

- Tritt ein Infekt mit allgemeiner Erkältungssymptomatik auf, darf die Schule nicht besucht werden. Dies gilt unter der Berücksichtigung der derzeitigen Infektionslage auch bei einer geringgradigen Erkältungsanzeichen.
- 2. Die Wiederzulassung zum Schulbesuch ist erst wieder möglich, wenn die Schülerinnen und Schüler bei gutem Allgemeinzustand mindestens 24 Stunden symptomfrei sind.
- 3. Derzeit empfiehlt sich auf jeden Fall die Konsultation eines Arztes. Die Eltern entscheiden je nach Befinden ihres Kindes, ob sie telefonisch Kontakt zum Arzt/zur Ärztin aufnehmen. Die Ärztin/ der Arzt wird dann entscheiden, ob eine Testung auf SARS CoV2 angezeigt ist.
- 4. Wird ein Test auf SARS-CoV-2 durchgeführt, bleiben die betroffenen Personen mindestens bis zur Mitteilung des Ergebnisses zu Hause. Ist das Testergebnis negativ, kann die Schule wieder besucht werden, wenn die Personen mindestens 24 Stunden fieberfrei sind und einen guten Allgemeinzustand und Symptomfreiheit aufweisen.

5. Ist das Testergebnis positiv sind die Vorgaben und Regelungen des Gesundheitsamtes zu beachten. Die Schule darf frühestens 10 Tage nach Symptombeginn plus 48 Stunden Symptomfreiheit betreten werden (definiert als nachhaltige Besserung der akuten COVID-19-Symptomatik gemäß ärztlicher Beurteilung).

## Umgang mit positiven Fällen und Kontaktpersonen in der Schule

Bei einer bestätigten COVID-19-Erkrankung in einer Schule/ einer Klasse/ einem Kurs entscheidet das zuständige Gesundheitsamt über die weiteren Maßnahmen wie z.B. Einstufung der Kontaktpersonen unter Berücksichtigung einer individuellen Risikobewertung der konkreten Situation in der Schule.

Den Infektionsschutz gewährleisten wir neben dem Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung (Maske) auch damit, dass wir ausreichend lüften. Deshalb ist warme Winterkleidung auch im Klassenraum wichtig.

Liebe Eltern, wir wünschen Ihnen eine gute Adventszeit und viel Gesundheit.

Ihr KAPRI-Team